

Benutzungsordnung für das Archiv der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 2011
(keine Änderungen)**

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwahrten Archivalien können innerhalb festgesetzter Zeiten oder nach Vereinbarung in den Räumen des Archivs von allen benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale

- a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
- b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.

(3) Die Benutzerinnen/Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzerin / der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer gibt mit dem Benutzerantrag zugleich eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass sie/er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

(3) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beruht, unaufgefordert und zeitnah zur Veröffentlichung ein Belegstück abzuliefern. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann durch das Archiv in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(4) Beruht die Arbeit nur zu einem kleinen Teil auf Archivgut des Archivs, so hat die Benutzerin / der Benutzer die Veröffentlichung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwahrt wird, gilt § 7 der Archivsatzung entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 5

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Die Kosten für Transport, Lagerung und Versicherung trägt die Benutzerin / der Benutzer. Eine Ausleihe zur Benutzung außerhalb der genannten Archive ist ausgeschlossen.

§ 6

Reproduktionen, Nutzung

(1) Von den vorgelegten Archivalien können im Rahmen der technischen Möglichkeiten in begrenztem Umfang ausschließlich durch die Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf Kosten der Benutzerinnen/Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Alternativ kann der Benutzerin / dem Benutzer erlaubt werden, gebührenfrei selbst fotografische Aufnahmen der Archivalien in begrenzter Zahl anzufertigen. Je ein Exemplar pro Aufnahme ist dem Archiv spätestens bei Ende der Benutzung als Foto oder als Datei unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Anspruch auf Reproduktionen jedweder Art besteht für die Benutzerin / den Benutzer nicht.

(3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen, Ausstellungen oder in Medien jedweder Art ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 7

Vorlage von Archivgut

(1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, Anstreichungen oder sonstige Markierungen vorzunehmen oder es als Schreibunterlage zu verwenden.

(2) Bemerkt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(3) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Stadtarchivs können den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; die Bereithaltung zur Benutzung kann zeitlich begrenzt werden.

§ 8

Verhalten im Benutzerraum

(1) Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/Benutzer und die Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter weder behindert noch belästigt werden.

(2) Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Benutzerraum zu essen, zu trinken oder zu rauchen.

(3) Taschen oder Mappen dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Benutzerraum mitgenommen werden.

(4) Das Betreten der Magazinräume ist Benutzerinnen/Benutzern untersagt.

(5) Der Betrieb mobiler Telefone im Benutzerraum ist nicht gestattet.

(6) Das Mitbringen von Tieren ins Stadtarchiv ist mit Ausnahme von Blindenhunden untersagt.

(7) Ein Verstoß gegen die Benutzerordnung hat den Entzug der Benutzungsgenehmigung zur Folge.